



# HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2010

*Dem  
Rechts- und Integrationsausschuss  
und dem Unterausschuss Justizvollzug  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer  
Vollzugsgesetze**

**Drucksache 18/1396**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird gestrichen.
2. Art. 2 wird zu Art. 1 und wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, es sei denn, die Untersuchungsgefangenen stimmen dem zu. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen sind die Hausordnung, die Vorschriften über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 122 bis 130 Strafprozessordnung in der Fassung der vom 7. April 1987 (BGBl. I S.1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Die Hausordnung oder zumindest wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangengruppen der Justizvollzugsanstalt vorliegen."

b) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zuvor ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft sowie dem Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen."

c) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie gemeinsam untergebracht werden, sofern nicht eine getrennte Unterbringung nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO gerichtlich angeordnet wurde. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abwei-

chend von Satz 1 und 3 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht."

d) In § 24 Abs3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Ausschluss von der Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung bedarf der richterlichen Zustimmung."

e) § 32 Abs. 3 wird gestrichen.

f) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen."

bb) Es wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

"(8) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur durch richterliche Anordnung getroffen werden. Die Anordnung ist der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern von der Anstalt mitzuteilen."

g) § 36 Abs. wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen."

bb) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

"(2) Die Anordnung besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 beantragt die Anstaltsleitung. Wurden die Maßnahmen bei Gefahr in Verzug angeordnet, so beantragt die Anstaltsleitung unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 24 Stunden richterlich bestätigt wird."

cc) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu den Abs. 3 bis 5.

dd) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 7 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger sind unverzüglich zu informieren."

h) § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. § 35 Abs. 8 und § 36 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 23 Satz 1. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher

Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde."

- i) In § 61 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist die zeitliche Angabe "fünf Jahren" bzw. "fünf Jahre" durch die zeitliche Angabe "zwei Jahren" bzw. "zwei Jahre" zu ersetzen.

3. Art. 3 bis 6 werden zu den Art. 2 bis 5.

Wiesbaden, 29. April 2010

Der Fraktionsvorsitzende  
**Schäfer-Gümbel**